

ANLEIHEBEDINGUNGEN
der Inhaberschuldverschreibung 2024/2026
der hwg eG
Hattingen, Deutschland
(nachfolgend auch „Genossenschaft“)

ISIN DE000A383FJ0 - WKN A383FJ

§ 1
Form

Die Inhaberschuldverschreibungen werden für den jeweiligen Zeichner in einer Urkunde verbrieft. Diese ist mit faksimilierten Unterschriften des Vorstands der Genossenschaft versehen. Jeder Urkunde über die Inhaberschuldverschreibung sind Zinscoupons (Anzahl entsprechend der Laufzeit der Inhaberschuldverschreibung) beigelegt. Sie enthalten ebenfalls die faksimilierte Unterschrift des Vorstandes der Genossenschaft und das Logo. Jede Inhaberschuldverschreibung hat einen Nennwert von EUR 1.000,00 je Teilschuldverschreibung.

§ 2
Verzinsung

Die Inhaberschuldverschreibungen werden ab dem 1. Oktober 2024 (einschließlich) („**Begebungstag**“) mit jährlich 3 % („**Zinssatz**“) auf ihren ausstehenden Nennbetrag verzinst. Die Zinsen werden jährlich nachträglich berechnet. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 1. Oktober eines jeden Jahres (jeweils „**Zinszahlungstag**“) zahlbar. Dabei ist der Zeitraum ab dem Begebungstag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach der Zeitraum von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) jeweils eine „**Zinsperiode**“. Die erste Zinszahlung ist am 1. Oktober 2025 und die letzte Zinszahlung ist am 1. Oktober 2026 fällig. Der Zinslauf der Inhaberschuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem die Inhaberschuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden. Tage im Sinne dieser Anleihebedingungen sind Kalendertage, soweit nicht abweichend bezeichnet.

Die Zinsen werden nach deutscher Methode (30/360) berechnet. Die Zinsen sind zahlbar innerhalb von zwei Wochen nach dem Ende der Zinsperiode und Vorlage des Zinscoupons für diese Zinsperiode. Abweichend hiervon, werden die Zinsen für die letzte Zinsperiode zum Rückzahlungszeitpunkt der Inhaberschuldverschreibung gezahlt.

Sind Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, so werden sie nach deutscher Methode (30/360) anteilig berechnet.

Die Zinscoupons sind zum jeweiligen Zinszahlungstag einzureichen. Die Zinsen werden auf das bei Einreichung angegebene Konto überwiesen. Die Zahlung erfolgt ausschließlich bargeldlos durch

Überweisung. Änderungen der Bankverbindung sind mit Einreichung des Zinscoupons schriftlich anzuzeigen.

§ 3

Steuern

Sämtliche auf die Inhaberschuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 4

Endfälligkeit, Rückzahlung, Übertragung

Endfälligkeitstag ist der 1. Oktober 2026 („**Endfälligkeitstag**“). Die Inhaberschuldverschreibungen werden am Endfälligkeitstag gegen Rückgabe der Urkunde über die Inhaberschuldverschreibung zum Nennbetrag zur Rückzahlung fällig. Die Rückzahlung erfolgt ausschließlich bargeldlos durch Überweisung.

Der Besitzer der Inhaberschuldverschreibungen ist berechtigt, diese jederzeit an Dritte zu übertragen. Dies ist der Genossenschaft schriftlich anzuzeigen.

§ 5

Ablösevorbehalt, vorzeitige Rückzahlung, Kündigung

Die Genossenschaft behält sich vor, die Inhaberschuldverschreibung mit einer Frist von sechs Monaten ganz oder teilweise zur vorzeitigen Rückzahlung zum Nennbetrag zu kündigen, wenn die steuerlichen Vorschriften über die Abzugsfähigkeit der Zinszahlung nachteilig geändert werden. In diesem Fall besteht der Zinsanspruch zeitanteilig.

Erhält die Genossenschaft Kenntnis vom Tod des Mitglieds, der die Inhaberschuldverschreibung hält, so ist diese berechtigt, mit einer Frist von drei Monaten die Inhaberschuldverschreibungen ganz oder teilweise zur vorzeitigen Rückzahlung zum Nennbetrag zu kündigen. In diesem Fall besteht der Zinsanspruch zeitanteilig.

Ansonsten kann die Inhaberschuldverschreibung weder durch den Schuldner noch durch den Gläubiger vor vertragsgemäßer Fälligkeit ordentlich gekündigt werden.

§ 6

Zahlungen

Die Genossenschaft ist bei der Einlösung der Inhaberschuldverschreibung und der Zinscoupons berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Berechtigung des Einreichens zu überprüfen.

§ 7

Einreichung, Urkundenvorlage, Vorlegungsfrist, Verjährung

Fällige Inhaberschuldverschreibungen sind zur Rückzahlung durch Rückgabe der Urkunde über die Inhaberschuldverschreibung im Original bei der Genossenschaft einzureichen.

Die Vorlegungsfrist für die Inhaberschuldverschreibung wird gemäß § 801 Abs. 3 BGB auf sechs Monate abgekürzt. Die Vorlegungsfrist für Zinscoupons wird gemäß § 801 Abs. 3 BGB auf sechs Monate abgekürzt.

Die Verjährungsfrist für innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegte Inhaberschuldverschreibung und Zinscoupons beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Bei Verlust der Zinscoupons kann der Anspruch gemäß § 804 Abs. 1 Satz 1 BGB geltend gemacht werden.

Ist die Urkunde über die Inhaberschuldverschreibung verloren oder entwendet worden, kann neben dem Aufgebotsverfahren gemäß § 808 Abs. 2 BGB auch eine Eidesstattliche Erklärung gegenüber der Genossenschaft abgegeben werden. Bei Abgabe dieser Erklärung ist die Inhaberschuldverschreibung sechs Kalenderwochen gesperrt. Die Wahl des Verfahrens steht der Genossenschaft frei.

§ 8

Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Leistungen aus dieser Inhaberschuldverschreibung ist - soweit gesetzlich zulässig - der Sitz der Genossenschaft. Gerichtsstand ist - soweit gesetzlich zulässig – Hattingen, Deutschland.

§ 9

Teilunwirksamkeit

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen dieser Anleihebedingungen unwirksam werden oder die Bestimmungen eine regulierungsbedürftige Lücke aufweisen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An Stelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung soll eine deren Sinn und Zweck entsprechende Regelung treten.